

# Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016

Mag. Angelika Zotter, BA

---

Am 26.04.2016 wurde ein Entwurf für eine Änderung der Strafprozessordnung (StPO)<sup>1</sup>, des Geschworenen- und Schöffengesetzes (GSchG)<sup>2</sup>, des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes (ARHG)<sup>3</sup> sowie des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der EU (EU-JZG)<sup>4</sup> vorgelegt.<sup>5</sup> Die vorgesehenen Neuerungen dienen insbesondere der vollständigen Umsetzung der RL Rechtsbeistand, der Erweiterung der Diversion im Erwachsenenstrafrecht und der Übernahme der Kronzeugenregelung nach den §§ 209a und 209b StPO in den endgültigen Rechtsbestand. Im Folgenden sollen die wesentlichen Neuregelungen überblicksartig dargestellt werden.

## I. Strafprozessordnung

### 1. Abtretung und Verbindung von Verfahren

In **§ 25 Abs 3 neu** soll nunmehr klargestellt werden, dass eine örtlich unzuständige StA vor der Abtretung des Verfahrens jedenfalls allfällige unaufschiebbare Anordnungen zu treffen hat. Ein neu vorgesehener **§ 25a** soll dies auch für Fälle sachlicher Unzuständigkeit festlegen.

Eine Ergänzung des **§ 37 Abs 3** soll die Verbindung von Verfahren wegen eines bereits anhängigen Hauptverfahrens ökonomischer gestalten.<sup>6</sup> In Zukunft soll es nicht auf den zeitlich früheren Tatvorwurf, sondern den Zeitpunkt des Vorliegens einer rechtswirksamen Anklage ankommen. Darüber hinaus soll die explizite Nennung von Personen, die an derselben strafbaren Handlung beteiligt sind, für die Zukunft klarstellen, dass eine Verfahrensverbindung auch im Falle objektiver Konnexität möglich ist.

### 2. Stärkung der Beschuldigtenrechte

**§ 59 Abs 1** soll umformuliert werden, um das Recht auf Kontaktaufnahme mit einem Verteidiger und Bevollmächtigung eines solchen im Sinne der Richtlinie klarzustellen.<sup>7</sup> Wird ein Beschuldigter, der noch keinen Verteidiger hat, festgenommen oder zur sofortigen Vernehmung vorgeführt, dann soll er noch vor seiner Vernehmung dazu berechtigt sein, einen Verteidiger zu verständigen, beizuziehen und zu bevollmächtigen. Dem Beschuldigten soll es ermöglicht werden, diesen entweder frei zu wählen oder Kontakt mit dem rechtsanwaltlichen Journaldienst aufzunehmen.<sup>8</sup> Ein allfälliger Verzicht des Beschuldigten auf dieses Recht müsse ausdrücklich erfolgen und schriftlich festgehalten werden,<sup>9</sup>

---

<sup>1</sup> BGBl. Nr. 631/1975.

<sup>2</sup> BGBl. Nr. 256/1990.

<sup>3</sup> BGBl. Nr. 529/1979.

<sup>4</sup> BGBl. Nr. 36/2004.

<sup>5</sup> 201/ME, siehe [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME\\_00201/fname\\_528079.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00201/fname_528079.pdf).

<sup>6</sup> Siehe Erläut 201/ME 25. GP 4.

<sup>7</sup> Siehe Art 3 Abs 2 und 3 RL Rechtsbeistand.

<sup>8</sup> Siehe § 59 Abs 3 neu.

<sup>9</sup> Vgl. Erläut 201/ME 25. GP 5.

wobei die Möglichkeit eines jederzeitigen Widerrufs eines solchen Verzichts bestehe. Diese Rechte sollen durch eine umfassende Pflicht zur Information des Beschuldigten durch das Gericht abgesichert werden. Ein neu vorgesehener **§ 59 Abs 3** soll eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Justizminister und dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag über den Betrieb des rechtsanwaltlichen Journaldienstes schaffen. Darüber hinaus sieht **§ 174 Abs 1 neu** die explizite Normierung des Rechtes des Verteidigers auf Teilnahme an der Vernehmung über die Verhängung der Untersuchungshaft vor.

### 3. Ausdehnung sitzungspolizeilicher Maßnahmen

Durch entsprechende Verweise auf die **§§ 233 bis 237** sollen die Bestimmungen über sitzungspolizeiliche Maßnahmen auch im Rahmen des Gerichtstags zur öffentlichen Verhandlung vor dem OGH<sup>10</sup>, der Berufungsverhandlung vor dem jeweiligen Rechtsmittelgericht<sup>11</sup> und der Haftverhandlung im Hauptverfahren<sup>12</sup> gelten.

### 4. Erweiterung der Diversion

Eine diversionelle Erledigung soll in Zukunft nach **§ 198 Abs 2 Z 3 neu** auch dann möglich sein, wenn durch die Tat ein Angehöriger des Beschuldigten fahrlässig getötet wurde und eine Bestrafung des Beschuldigten aufgrund dessen schwerer psychischer Belastung infolge der Tat nicht geboten erscheint.

### 5. Beibehaltung der Kronzeugenregelung

Die **§§ 209a und 209b** über den Rücktritt von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der StA („Kronzeugenregelung“) sollen aufgrund ihrer Effizienz in bisherigen Anwendungsfällen sowie der positiven Bewertung von Seiten internationaler Organisationen<sup>13</sup> in den endgültigen Rechtsbestand übernommen und darüber hinaus optimiert werden. So soll in **§ 209a Abs 1** klargestellt werden, dass auch jene Personen, gegen die bereits ermittelt wird, als potentielle Kronzeugen in Frage kommen. Darüber hinaus soll verdeutlicht werden, dass an der Aufklärungstat zumindest ein Dritter beteiligt gewesen sein muss. Die bloße Aufdeckung der eigenen Tat des Beschuldigten soll demnach nicht ausreichen.

Die Formulierung der Wiederaufnahmegründe in **§ 209a Abs 4 Z 2** soll dahingehend abgeändert werden, dass anstelle des mangelnden Beitrags zur Verurteilung ein fehlender wesentlicher Beitrag zur *Aufklärung* der Straftat eine Wiederaufnahme ermöglicht. Dadurch soll klargestellt werden, dass Umstände, die möglicherweise nicht in der Sphäre des Kronzeugen liegen, für diesen keine nachteiligen Folgen nach sich ziehen sollen.<sup>14</sup>

---

<sup>10</sup> § 287 Abs 1 StPO.

<sup>11</sup> § 294 Abs 5 StPO.

<sup>12</sup> § 175 Abs 5 StPO.

<sup>13</sup> Siehe Erläut 201/ME 25. GP 8.

<sup>14</sup> Siehe Erläut 201/ME 25. GP 8.

## 6. Rechtsschutz bei Fortsetzung des Verfahrens

Im Falle einer Fortsetzung des Verfahrens nach einem vorläufigen Rücktritt der StA wegen einer angestrebten Diversion<sup>15</sup> oder im Bereich des SMG<sup>16</sup> soll angesichts gegenwärtiger Defizite<sup>17</sup> der Rechtsschutz ausgebaut werden. Im Schöffen- und Geschworenengerichtverfahren soll dem Angeklagten ein Einspruchsrecht gegen die Anklageschrift nach **§ 212 Z 8 neu** eingeräumt werden. Im Einzelrichter- und Bezirksgerichtverfahren soll das Gericht einen entsprechenden Grund zur Zurückweisung des Strafantrags nach **§ 485 Abs 1 Z 2 neu** erhalten.

## II. Sonstiges

Im **GSchG** soll der Ausschlussgrund des **§ 2 Z 4** dahingehend abgeändert werden, dass nunmehr nicht bereits jeder Verdächtige, sondern nur eine konkret beschuldigte Person von der Ausübung des Amtes als Schöffe oder Geschworener ausgeschlossen ist.

In den Anwendungsbereichen des **ARHG** sowie des **EU-JZG** soll die RL Rechtsbeistand umfassend umgesetzt werden.<sup>18</sup>

---

<sup>15</sup> § 205 Abs 2 StPO.

<sup>16</sup> § 38 Abs 1 und 1a SMG.

<sup>17</sup> Siehe Erläut 201/ME 25. GP 9.

<sup>18</sup> Für weitere Details siehe Erläut 201/ME 25. GP 10f.